

Beschluss

**der Regionalkommission Mitte
am 7. Juli 2022 in Frankfurt**

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Die Regionalkommission Mitte
beschließt:

I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR

1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.
2. § 3 Abs. 1 des Abschnitts I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt gefasst:
„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“
3. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:
„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Mitte
Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.
Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die am 31. Juli 2022 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. ab dem 1. August 2022 Anwendung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens aber ab dem 1. August 2023. Mit den begründeten Ausnahmefällen sind nur Fälle gemeint, in denen

- a) wegen der unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen in den Bundesländern im Bereich der Regionalkommission Mitte unterschiedliche Anstellungsbedingungen vereinbart wurden und
- b) für das jeweilige Ausbildungsverhältnis als Folge daraus ein Grund für eine spätere Anwendung der Regelungen des Abschnittes I des Teils II. besteht.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 7. Juli 2022 in Kraft.

Frankfurt a.M., den 7. Juli 2022

gez. Christian Engler
Stellvertretender Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 07.10.2021 hat die Bundeskommission die neue Anlage 7 beschlossen. Deren Regelung zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger ist mit Ausnahme des für die konsekutive Ausbildungsform typischen Betriebspraktikums geltenden Abschnitts H des Teils II. in Abschnitt I des Teils II. als Rahmenregelung ausgestaltet, die nach § 5 des Abschnittes I durch die Regionalkommissionen in Kraft gesetzt und zu denen die Regionalkommissionen die Werte festsetzt.

Dazu setzt die RK Mitte für die praxisintegrierte Form der Ausbildung den Abschnitt I für ihren Bereich durch Nr. I.1. des Beschlusses in Kraft.

Hinsichtlich der konsekutiven Form der Ausbildung verbleibt es allein bei der Regelung für das nach der Ausbildungsordnung für das dritte Ausbildungsjahr vorgesehene Betriebspraktikum nach dem Abschnitt H. Erst zu diesem Betriebspraktikum wird in dieser Ausbildungsform, dann wie bisher das Ausbildungsverhältnis begründet. Während der zwei zuvor zu absolvierenden theoretischen fachschulischen Ausbildung besteht dagegen kein Ausbildungsverhältnis, sondern die zu absolvierenden Praktika unterfallen der Anlage 7b.

Die Neuregelung wird zum 01.08.2022 wirksam. Für die zuvor bestehenden Ausbildungsverhältnisse erfolgt die Anwendung ebenfalls ab dem 01.08.2022. Hierzu wird mit Nr. I.3 des Beschlusses in den Abschnitt I ein neuer RK Mitte-spezifischer § 6 eingefügt.

Da allerdings unterschiedliche Ausbildungsbedingungen in den Bundesländern im Bereich der RK Mitte bestehen und deshalb auch unterschiedliche Anstellungsbedingungen vereinbart wurden, kann für diese am 31.07.2022 bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse zunächst in begründeten Fällen von der Anwendung des Abschnitts I des Teils II. der Anlage 7 abgesehen werden. Ab dem 01.08.2023 ist die Anwendung dann auch für diese Fälle zwingend.

Die RK Mitte regelt ausdrücklich die praxisintegrierte Form der HEP-Ausbildung und belässt es für die konsekutive Ausbildung bei der Regelung des Berufspraktikums nach Abschnitt H

des Teils II. der Anlage 7. Die RK Mitte sieht insbesondere vor dem Hintergrund der landesrechtlichen Regelung des § 13 Abs. 3 der rheinland-pfälzischen Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen (FHSchulSozWV RP 2005), nach dem der Bildungsgang in Teilzeitunterricht geführt wird und drei Schuljahre dauert, eine Unsicherheit in der Abgrenzung der vollzeitigen Weiterbildungsbildung zum Heilerziehungspfleger in der praxisintegrierten Form und bestehenden Dienstverhältnissen bei einer berufsbegleitenden Ausgestaltung dieser Weiterbildung. Die RK Mitte geht dazu davon aus, dass die Anlage 7 mit ihrem Abschnitt I des Teils II. zur Anwendung kommt, wenn das Dienstverhältnis zum Zwecke der Ausbildung begonnen wurde, was auch etwaige Vorbereitungspraktika/-seminare zur Erreichung der für den Ausbildungsgang erforderlichen Vorqualifikation umfassen kann.

Die Heimzulage ist eine Erschwerniszulage, die (nur) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnitts VIIa Absatz a) der Anlage 1 zu zahlen ist.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Teils I der Anlage 7 gelten, soweit nicht besonders geregelt, unter anderem für die Zulagen die Regelungen entsprechend, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt.

Im Besonderen Teil der Anlage 7 finden sich keine abweichenden Regelungen zur Heimzulage etwa dergestalt, dass sie ausgeschlossen würde oder nur anteilig zu zahlen wäre. Folglich gelten die Vorgaben des Allgemeinen Teils. Daher besteht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Teil I der Anlage 7 i.V.m. Abschnitt VIIa Absatz a) der Anlage 1 ein Anspruch auf die Heimzulage bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die Auszubildenden nach Anlage 7 AVR.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der RK Mitte ergibt sich aus der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission im Beschluss zur neuen Anlage 7 vom 07.10.2021 nach § 5 Abs. 2 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR.